



# BEBAUUNGSPLAN „FUß- UND RADWEG“ 1. ÄNDERUNG

## Ortsgemeinde Flonheim

Fassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**BEGRÜNDUNG**  
*MIT INTERGIERTEM UMBELTBERICHT*  
Stand: 30.03.2023

<b>INHALT:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Planungsrechtliches Verfahren / Aufstellungsbeschluss.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Beschreibung des Geltungsbereiches.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Planungsrelevante Vorgaben / Rahmenbedingungen .....</b>	<b>6</b>
4.1 Einfügen in die räumliche Gesamtplanung / Übergeordnete Planungen .....	6
4.2 Schutzgebiete oder –objekte / Sonstige planungsrelevante Vorgaben .....	8
4.3 Sonstige flächen- bzw. bodenrelevante Informationen.....	9
<b>5. Erschließung.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Planungsrechtliche Festsetzungen.....</b>	<b>11</b>
6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	11
6.1.1 Verkehrsbegleitgrün .....	11
6.1.2 Ausbildung der Entwässerungsanlagen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.....	11
6.1.3 Pflanz- und Ansaatmaßnahmen.....	11
6.1.4 Vorgaben zur Beleuchtung.....	12
6.2 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen .....	12
<b>7. Umweltprüfung .....</b>	<b>13</b>
7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete .....	14
7.1.1 Schutzgut Menschen.....	14
7.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	14
7.1.2.1 Schutzgut Pflanzen .....	15
7.1.2.2 Schutzgut Tiere .....	15
7.1.2.3 Biologische Vielfalt .....	15
7.1.3 Schutzgut Boden / Fläche .....	15
7.1.4 Schutzgut Wasser .....	15
7.1.5 Schutzgut Klima / Luft .....	16
7.1.6 Schutzgut Landschaft.....	16
7.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	16
7.1.8 Wechselwirkungen .....	16
7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
7.2.1 Schutzgut Menschen.....	17
7.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	17
7.2.2.1 Schutzgut Pflanzen.....	17
7.2.2.2 Schutzgut Tiere .....	17
7.2.2.3 Biologische Vielfalt .....	17
7.2.3 Schutzgut Boden / Fläche .....	17
7.2.4 Schutzgut Wasser .....	18
7.2.5 Schutzgut Klima / Luft .....	18
7.2.6 Schutzgut Landschaft.....	19
7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	19
7.2.8 Wechselwirkungen .....	19
7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht- Durchführung der Planung (Status quo-Prognose/`Null-Variante`) .....	19
7.4 Zusätzliche Angaben .....	20
7.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	20
7.4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) .....	20

7.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben .....	20
7.4.4 Referenzliste der Quellen .....	21
<b>8. Umsetzung der Planung.....</b>	<b>21</b>

---

### **Anlagen:**

- **Anlage 1: L 407 zwischen Uffhofen (Geistermühle) und Wendelsheim –  
Neubau eines Rad- und Gehweges**

#### Planwerke:

- Erläuterungsbericht
  - Bestands- und Konfliktplan 1 und 2
  - Lageplan 1 und 2
  - Fachbeitrag Artenschutz
  - Faunistische Untersuchung – Reptilien
  - Konflikttabelle
  - Maßnahmenverzeichnis
- 
- **Anlage 2: Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der  
NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland**  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)  
Löbestraße 1, 53177 Bonn  
Stand: Oktober 2013

## **Begründung gemäß § 2a BauGB:**

### **Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans**

#### **1. Veranlassung sowie Ziele und Zwecke der Planaufstellung**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes `Fuß- und Radweg` wird erforderlich, um den Neubau des Rad- und Fußweges zwischen Uffhofen (Geistermühle) und Wendelsheim planungsrechtlich zu sichern.

Bereits im Vorfeld wurde von dem Ingenieur Büro Frey in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms eine Fachplanung für den Neubau erstellt. Diese Planung beinhaltet bereits alle baurechtlichen und naturschutzrelevanten Maßnahmen in Abstimmung mit den entsprechenden Trägern öffentlicher Belange.

Die Änderung des Bebauungsplans deckt nur einen Teilbereich der Fachplanung ab. Die restlichen Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.

Durch den Neubau des Rad- und Gehweges wird eine Lücke im derzeitigen Rad- und Gehwege Netz geschlossen. Mit einer geplanten Querungshilfe wird dem an der L 409 kreuzenden Gehwegverkehr zudem eine sichere Querungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Für die Ortsgemeinden Flonheim und Wendelsheim führt der Lückenschluss zu einer deutlichen Verbesserung der Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr.



Abb. 1: Rad- und Fußweg zwischen Uffhofen (Geistermühle) und Wendelsheim mit Markierung der Lage des Geltungsbereiches (unmaßstäblich).

[Quelle: Übersichtskarte der Bebauungsplanzeichnung].

Somit ist zumindest ein Belang nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bereits Anlass für die Aufstellung der vorliegenden Planung, so v. a. (Nummerierung gemäß der Auflistung in diesem § 1 Abs. 6 BauGB)

- „4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (...)“.

## 2. Planungsrechtliches Verfahren / Aufstellungsbeschluss

Das Vorhaben muss über die Änderung des o.g. Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden.

### ➤ Verfahren

Es sind weder die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB noch die des beschleunigten Verfahrens im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben.

Es wird das 2-stufige Regel-Verfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB mit Umweltprüfung angewendet.

### ➤ Aufstellungsbeschluss

Zur Verwirklichung der in Kap. 1 erläuterten städtebaulichen Zielsetzungen hat der Rat der Ortsgemeinde Flonheim in seiner Sitzung am 02.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fuß- und Radweg“ beschlossen.

## 3. Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsgemeinden Flonheim und Wendelsheim. Der Rad- und Fußweg grenzt unmittelbar an die L407 an. Die sonstige nähere Umgebung ist geprägt von Gehölzflächen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Nachfolgend werden weitere Parameter stichwortartig beschrieben.

### **Verwaltungs-**

**Zuordnung:** Landkreis Alzey Worms, Verbandsgemeinde Alzey Alzey-Land

**Lage:** Entlang der L407 zwischen Flonheim/Uffhofen und Wendelsheim

**Größe:** ca. 1,39 ha

**Höhe:** ca. 160 m ü. NN

### **Naturräumliche**

**Einordnung:** Lage im Norden des nördlichen Oberrheintieflandes; am Westrand des Rhein Hessischen Tafel- und Hügellandes

### **Aktuelle**

**Raumnutzung:** Derzeit Randbereich der L407; mit Bäumen und Gebüsch bewachsene Fläche

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplanes umfasst alle Flurstücke des Ur-Bebauungsplanes der Gemarkung Uffhofen.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000.



Abb. 2: Orthofoto des Plangebietes mit der näheren Umgebung (unmaßstäblich).

*[Quelle der Grundlage: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; Geobasisdaten: Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz].*

## 4. Planungsrelevante Vorgaben / Rahmenbedingungen

### 4.1 Einfügen in die räumliche Gesamtplanung / Übergeordnete Planungen

- **Landesplanung** (Landesentwicklungsprogramm - LEP IV):

- Raumstrukturgliederung der Landesplanung

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land wird im LEP IV bereits den Verdichtungsräumen zugeordnet. Verdichtete Bereiche sind durch eine überdurchschnittliche Verdichtung und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse bestimmt. Die Aufgabe der verdichteten Bereiche besteht u. a. in der Entlastung der hoch verdichteten Bereiche und darin, den ländlichen Bereichen Entwicklungsimpulse zu geben.

- Sonstige Aussagen mit möglicher Bedeutung für die Planung:

Die VG Alzey-Land liegt in einem Raum, in dem mehr als 8 Zentren in weniger als 30 Pkw-Minuten erreichbar sind, der somit eine hohe Zentrenreichbarkeit und –auswahl` aufweist.



- **Regionalplanung**

(Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe – RROP -, in Kraft getreten am 23.11.2015; Stand: 2. Teilfortschreibung 19.04.2022):

- Lage in einem großräumigen Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung, Landschaftsbild.

Diese Gebiete weist der RROP gemäß dem Grundsatz G 106 „zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus“ aus. „In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben“ (RROP 2015, S. 81).

In der Begründung dazu heißt es:

*"Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden". In diesen Gebieten ist "bei geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben (...) dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Abwägungsgewicht beizumessen" (RROP 2015, S. 84).*

- Lage in einem Vorbehaltsgebiet Wald (Wald, der nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist, wird im RROP grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen).

Grundsätzlich soll vor einer ggf. unvermeidbaren Inanspruchnahme des Waldes "sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit bzw. Leistungsfähigkeit der spezifischen örtlichen bzw. überörtlichen Schutz- und/oder Erholungsfunktionen des Waldes nicht gefährdet wird" (RROP 2004; S. 32).

- **Flächennutzungsplanung:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Alzey-Land ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt mit der Umgrenzung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (s. Abb. 2). Zudem befinden „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und für die Regulierung des Wasserabflusses“ innerhalb des Plangebietes.

Die Darstellung der Planung entspricht der Nutzung des Vorhabens. Die Planung wird also fast vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

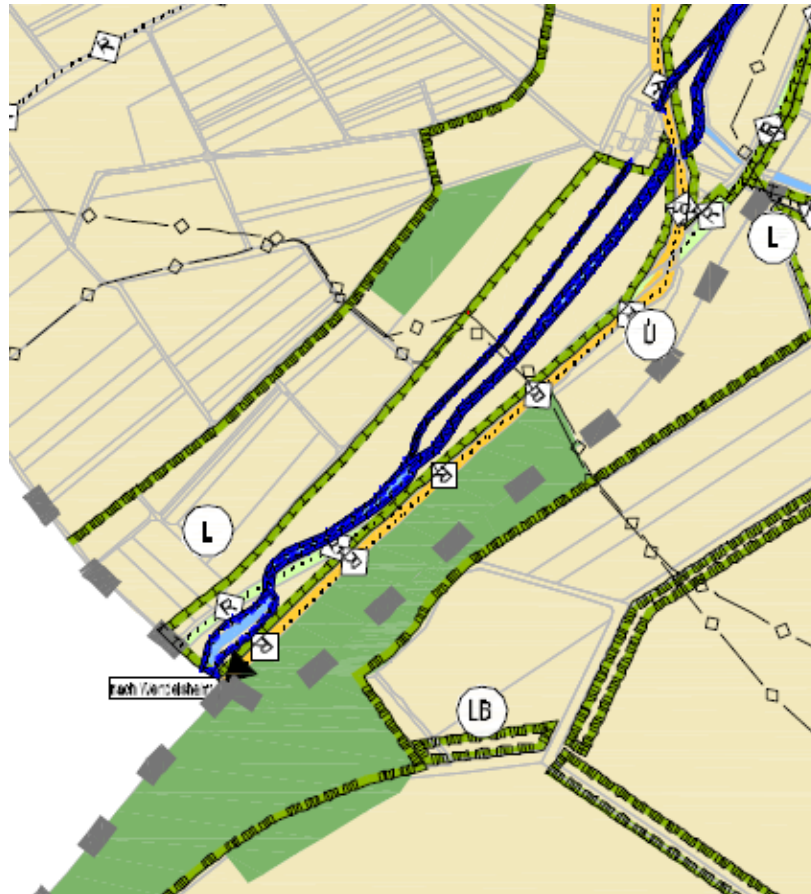


Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP der Verbandsgemeinde Alzey-Land mit Markierung des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanung (unmaßstäblich).

- **Landschaftsplanung:** dazu s. Umweltbericht.

- **Fachplanungen:**

Es liegt bereits eine konkrete Planung für das geplante Planungsgebiet vor, welche im Falle der Rechtskraft umgesetzt werden soll. Diese ist Anlage und somit ein Zusatz der vorliegenden Bauleitplanung. Darüber hinaus wurde bereits ein Beitrag Artenschutz erstellt.

#### 4.2 Schutzgebiete oder –objekte / Sonstige planungsrelevante Vorgaben

Im Folgenden wird aufgelistet, welche (durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen begründete) Schutzgebiete oder –objekte oder sonstige potenziell planungsrelevante Vorgaben durch die vorliegende Planung betroffen sein könnten.

- **NATURA2000-Gebiete** (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete):

Es sind keine NATURA2000-Gebiete in der näheren und weiteren Umgebung von der Planung betroffen. Das am nächsten gelegene NATURA2000-Gebiet, das FFH Gebiet 'Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach' (FFH-7000-087), folgt erst in einem Abstand von ca. 4,0 km nordwestlich.



- **Sonstige Schutzgebiete / -objekte nach Naturschutzrecht:**

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteil „Wiesbachtal“ (LB-7331-053).

- **Schutzgebiete nach Wasserrecht:**

Innerhalb des Plangebiets liegt der Wiesbach (Gewässer 2. Ordnung) sowie gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (s. Planzeichnung).

- *Die in den Geltungsbereich hineinragende Grenze des Überschwemmungsgebietes wird nachrichtlich in der Planurkunde übernommen. Sie berührt den Geltungsbereich und liegt innerhalb der überbaubaren Flächen. Die o. g. Vorgaben des § 78 WHG sind für die betroffenen Teilflächen zu beachten. Im Satzungstext sowie unter den „nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen / nachrichtlichen Übernahmen“ gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden Aussagen zu den wassergesetzlichen Vorgaben aufgenommen.*

Das Plangebiet liegt auch außerhalb von Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Eckelsheim“ (402130182) befindet sich ca. 2,6 km nordwestlich des Planungsbereichs.

- **Schutzgebiete nach sonstigem Recht:**

Es werden keine sonstigen Schutzgebiete von der Planung tangiert.

#### 4.3 Sonstige flächen- bzw. bodenrelevante Informationen

- **Baugrund / Böden**

Generell sollten die Anforderungen der folgenden Regelwerke an den Baugrund und an geotechnische Aspekte beachtet werden:

- DIN 1054 (Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau),
- DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke),
- DIN 4124 (Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten), sowie
- DIN EN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds).

Bei allen Bodenarbeiten sind zudem die Vorgaben der

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der
- DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten)

zu berücksichtigen.

Die speziellen Anforderungen an den Baugrund und an geotechnische Aspekte sollten beachtet werden. Das Einholen eines Baugutachtens vor Baubeginn obliegt der Entscheidung des Bauherrn.

- **Hangstabilität / Rutschungsgefährdung**

Die Gemeinde Flonheim liegt außerhalb von rutschungsgefährdeten Bereichen.

Alle Massenbewegungen (Erdfall, Felssturz, Steinschlag, Tagesbruch) sind Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau (Abruf: 29.09.2021) verzeichnet [Quelle: [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=6](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6)].

- **Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen**

Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist der Eingriffsverursacher und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) mitzuteilen.

- **Kampfmittel**

Derzeit sind keine Anhaltspunkte bekannt, die das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vermuten lassen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Kampfmittel-Sondierung des Geländes hat bislang nicht stattgefunden. Diese ist ggf. in Eigenverantwortung des Grundstückseigners / Vorhabenträgers zu veranlassen. Jedwede Erdarbeiten sind in entsprechender Achtsamkeit durchzuführen.

Sollte ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln bestehen, so sind aus Sicherheitserwägungen weitere Erdarbeiten sofort zu unterlassen. Zunächst muss dann eine Freimessung des Geländes erfolgen. Ist diese unter vertretbarem Aufwand nicht möglich, so muss bei allen bodeneingreifenden Maßnahmen eine baubegleitende Aushubüberwachung / Kampfmittelsondierung durchgeführt werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu benachrichtigen.

Dies wird auch in den „Hinweisen und Empfehlungen“ im Satzungstext entsprechend ausgeführt.

## **5. Erschließung**

Für das geplante Vorhaben existiert bereits eine entsprechende Planung des Ingenieur Büros Frey. Dort wurden alle Erschließungstechnischen Maßnahmen bereits im Vorfeld festgelegt. Hierauf wird an der Stelle verwiesen.

## **6. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

und

#### **Öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Es werden gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB verschiedene Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

#### **6.1.1 Verkehrsbegleitgrün**

Zwei kleinere Grünflächen im Seitenraum der Planstraßen im Norden des Plangebietes dienen als Verkehrsbegleitgrün. Die konkrete Ausgestaltung der Flächen wurde durch die bereits vorliegende Planung des Ingenieurbüros Frey gewählt. Entsprechende dem Ausgleich anrechenbare Maßnahmen wurden in diesem Zuge ebenfalls schon getroffen.

#### **6.1.2 Ausbildung der Entwässerungsanlagen im Bereich der öffentlichen Grünflächen**

Anfallendes Oberflächenwasser ist weitestmöglich zur Versickerung zu bringen oder zurückzuhalten, soweit es nicht genutzt bzw. verwertet werden kann. Aufgrund dieses Zielkonzeptes sollen offenen Entwässerungsgräben hergestellt werden, die der Ableitung, Rückhaltung und Versickerung dienen. Diese Anlagen sollen innerhalb des Bereichs der öffentlichen Grünflächen hergestellt werden.

Gleichzeitig sollen diese Flächen aber auch die Aufgabe erfüllen, eine naturnahe, ästhetisch, optisch und lokalklimatisch wirksame Randstruktur zur freien Landschaft hin zu bilden, wozu auf diesen Flächen gleichzeitig die Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzgruppen in den Randbereichen der funktional erforderlichen Entwässerungsanlagen möglich ist.

Umfang, Art und genaue Standorte der Pflanzungen und Ansaaten wurden bereits im Zuge der konkreten Entwässerungsplanung seitens des Ingenieurbüros Frey - in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Mainz) - abschließend festgelegt. Die konkrete Planung ist Anlage der Begründung.

#### **6.1.3 Pflanz- und Ansaatmaßnahmen**

Das Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen dazu beitragen, dass trotz der Baumaßnahmen der Durchgrünungsgrad weiterhin bestehen bleibt. Damit sollen die daraus resultierenden ästhetischen und lokalklimatischen Gunstwirkungen erhalten und verbessert werden, welche den Nutzern des Rad- und Gehwegs als auch der Natur zugutekommt.

Baumpflanzungen im Seitenraum der Erschließungsstraßen sollen im öffentlichen Bereich zur Belebung des überplanten Bereichs beitragen und damit vor allem die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mindern. Außerdem besitzen diese Pflanzungen nachweislich eine geschwindigkeitsreduzierende und somit eine verkehrsberuhigende Wirkung auf die L407.

Die Pflanzmaßnahmen gemäß der Planung des „Ingenieurbüros Frey“ (s. Anlagen: „Lagepläne“ und „Maßnahmenverzeichnis“) sind im Bereich der öffentlichen Grünflächen umzusetzen.

#### **6.1.4 Vorgaben zur Beleuchtung**

Die zur Beleuchtung getroffenen Festsetzungen,

- dass für Mastleuchten nur (möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte) LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil im Spektrum zwischen 2.000 bis 3.000 Kelvin Farbtemperatur) zulässig sind, und
- dass Abstrahlungen in nicht notwendig auszuleuchtende Bereiche oder in den Himmel zu vermeiden und dass die Beleuchtungsdauer und die Lichtstärke auf das gestalterisch und funktional Notwendige zu beschränken sind,

wird vor allem aus tierökologischen und aus landschaftsästhetischen Gründen getroffen.

Die genannten Beleuchtungsmedien sollen zum einen aufgrund ihrer höheren Umweltverträglichkeit gegenüber der nachtaktiven Fauna verwendet werden. Diese Beleuchtungskörper besitzen aufgrund der fehlenden UV-Abstrahlung, der geringen Lichtemission im blauen Spektralbereich, des geringen Streulichtanteils und der (verglichen mit herkömmlichen Lampen) unbedeutenden Wärmeentwicklung ein besonders niedriges Anlockungs- und Gefährdungspotenzial für nachtaktive Insekten.

Zudem wird generell die Außenwirkung der künstlichen Beleuchtung in diesem an den Außenbereich angrenzenden Kulturlandschafts-Ausschnitt gemindert.

Schließlich weisen LED-Lampen bekanntlich ökonomische Vorteile gegenüber herkömmlichen Leuchtkörpern auf (lange Lebensdauer und hohe Lichtausbeute).

#### **6.2 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen**

In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB befindet sich die unterirdische Produkterfernleitung Fürfeld – Bellheim der NATO. Eine Bebauung innerhalb des 10 m breiten Schutzbereichs ist im Vorfeld mit der entsprechenden Behörde der Bundeswehr abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind der Anlage „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produkterfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen.

## 7. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB legt die Gemeinde im Hinblick auf die erforderliche Umweltprüfung *„für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist“*.

Aufgrund

- der Tatsache, dass es sich um die räumlich beschränkte Änderung eines Bebauungsplanes handelt,
- der quantitativen und im Hinblick auf die künftig neu (bzw. nur abweichend von der rechtskräftigen Bebauungsplanung) beanspruchten Flächen auch qualitativen Geringfügigkeit der geplanten Änderungen (im Wesentlichen nur der Neubau einer Fuß- und Radwegetrasse),

kann an dieser Stelle eine ausführliche Erörterung mehrerer einschlägiger Umweltprüfungs-Parameter gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und § 2a) BauGB entfallen, zumal es sich nur um die relativ kleinräumige Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, deren Änderungs-Inhalte zudem überschaubare und nicht erhebliche umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben.

Zudem wurden bereits im Vorfeld entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer vorbereitenden Fachplanung getroffen, die mit den jeweiligen Fachbehörden abgesprochen und bereits genehmigt wurden.

- So muss die *‘Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden‘*, für diese Bauleitplan-Änderung, auch im Hinblick auf ihre Berücksichtigung in der Planung, nicht mehr eigens ausgearbeitet werden.
- Außerdem erscheinen aus diesem Grund eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Lebensräume und des Landschaftsbildes im Sinne der Ziffer 2 Buchstabe a) der o. g. Anlage 1 (*‘Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann‘*) entbehrlich und werden nur im geringem Umfang abgearbeitet.
- Zudem kann auf die *‘Geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen‘* verzichtet werden, da eine entsprechende Fachplanung durch das „Ingenieurbüro Frey“ und das Fachbüro „LF Plan“ bereits im Vorfeld in Abstimmung mit den relevanten Trägern öffentlicher Belange erstellt wurde. Die anzuwendenden Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen sind den Planwerken der Anlage 1 zu entnehmen, auf die hiermit verwiesen wird.

Abwägungsrelevante Aussagen dazu erfolgen jedoch ggf. im Rahmen der unten folgenden Erläuterungen.

- Der *Inhalt und die wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes* (bzw. hier eben seiner Änderung) sind in den vorstehenden Kapiteln der Begründung bereits erläutert worden.
- Daraus gehen auch die umweltprüfungsrelevanten *Festsetzungen des Bebauungsplanes* hervor, die nachfolgend nochmals im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne der Ziffer 2 Buchstabe b) der o. g. Anlage 1 – soweit diese gegeben sind – dargelegt und bewertet werden.
- Die gemäß der Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c) aufgeführte *‘Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen*

*vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen*, werden aufgrund der bereits in der Fachplanung (s. Planwerke Anlage 1) festgelegten Maßnahmen, hier nicht erneut dargelegt und bewertet.

#### Exkurs rechtliche Situation:

Das Baurecht definiert: *"Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren"* (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Es ist daher anzumerken, dass im vorliegenden Fall bei der umweltfachlichen Beurteilung und bei der städtebaulichen Abwägung unterschieden werden muss zwischen

1. dem (aus rechtlicher Sicht) gegebenen Eingriff, der sich aus der Gegenüberstellung der rechtskräftigen Festsetzungen der vorhandenen Bauleitplanungen (die den *bereits vor der planerischen Entscheidung* zulässigen Eingriff festlegen) mit denen der aktuellen Bebauungsplanung ergibt, und
2. dem tatsächlichen Eingriff in die derzeit vorhandenen Biotoptypen.

Aus der Tatsache, dass für die Fälle der Nr. 1 kein Ausgleichserfordernis besteht, darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass jeder Eingriff, der gemäß den rechtskräftigen Planungen zulässig ist (wie z. B. die Rodung eines nicht zum Erhalt festgesetzten Baumes oder Gehölzstreifens), ohne weiteres möglich ist. Denn unabhängig davon gilt das naturschutzrechtliche, inzwischen auch im Baurecht (in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB) verankerte Gebot der weitest möglichen Vermeidung von Eingriffen, welches in die Abwägung einzustellen ist.

In vorliegendem Beitrag ist somit zu unterscheiden zwischen diesem grundsätzlich zu beachtenden Vermeidungs- und Verminderungsgebot und der darüber hinaus vorzunehmenden Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung, welche ein Kompensationserfordernis aus dem bilanzierenden Vergleich zwischen alter Planung (mit bestehendem Baurecht und somit vor der aktuellen Planung bereits zulässigen Maßnahmen) und neuer Planung ableiten muss. Eine Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung wurde in diesem Fall bereits von der Fachplanung des „Ingenieurbüro Frey“ und des Fachbüros „LF Plan“ abgewickelt, auf die hiermit verwiesen wird.

## **7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

### **7.1.1 Schutzgut Menschen**

Der Geltungsbereich stellt sich derzeit als ungenutzte Fläche dar. Westlich, entlang des Rad- und Fußweges verläuft der Wiesbach (Gewässer II. Ordnung). Dieser quert im Süden den Geltungsbereich. Im Osten verläuft direkt unmittelbar an den Weg angrenzend die Landstraße 407.

Das Plangebiet ist somit den Schallimmissionen des unmittelbar angrenzenden Straßenverkehrs ausgesetzt. Bis auf die Verkehrsflächen, weist der Geltungsbereich aufgrund der dicht bewachsenen Flächen eine mittlere Erholungseignung auf.

### **7.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurde bereits im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung i.V.m. einem Fachbeitrag Artenschutz durch das „Ingenieurbüro Frey“ und das Fachbüro „LF Plan“ erstellt. Das vollständige Gutachten sowie der Fachbeitrag sind Gegenstand der Anlage 1, auf die hiermit verwiesen wird.



### **7.1.2.1 Schutzgut Pflanzen**

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sind dem Bestands- und Konfliktplänen der Anlage 1 zu entnehmen. Im Gebiet wurden keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Biotope und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst.

Der Geltungsbereich liegt derzeit überwiegend brach. Die durch die Verkehrsflächen zu beanspruchenden Biotope sind häufigen anthropogenen Störungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt, ersetzbar und weisen daher eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.

### **7.1.2.2 Schutzgut Tiere**

Der vollständige Umfang der ermittelten Tierarten sowie der Fachbeitrag Artenschutz sind Gegenstand der Anlage 1, auf die hiermit verwiesen wird.

### **7.1.2.3 Biologische Vielfalt**

Wie in den vorstehenden Kapiteln erläutert, sind innerhalb des Geltungsbereiches eine mittlere Artenvielfalt und somit auch eine entsprechend mittlere biologische Vielfalt nachgewiesen. Seltene oder gefährdete Arten sind – mit Ausnahme der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Zauneidechse – im Geltungsbereich allenfalls als Nahrungsgäste vorhanden (s. Anlage 1 - Faunistische Untersuchung). Das Plangebiet weist hinsichtlich der biologischen Vielfalt insgesamt eine mittlere Bedeutung auf.

### **7.1.3 Schutzgut Boden / Fläche**

Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden (DESTATIS, 2018).

Die Flächen im Geltungsbereich sind als Freiflächen zu bezeichnen und liegen überwiegend brach.

Geologie/Boden: Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen. Als Bodenart treten überwiegend Lehme und sandige Lehme mit einem hohen Ertragspotential auf. Daten zur Bodenfunktionsbewertung liegen lediglich für Teilbereiche des Geltungsbereichs vor. Dort weisen die Böden einen mittleren Funktionserfüllungsgrad auf.

Erosionsgefährdung: Keine bis sehr gering

Relief: ca. 160 m ü. NN

Sonstiges: Es sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung keine Altablagerungen, Altlastenstandorte oder -verdachtsflächen bekannt.

Den genauen Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen kann dem Erläuterungsbericht der Anlage 1 entnommen werden.

### **7.1.4 Schutzgut Wasser**

Schutzgebiete: Im Süden befinden sich Teilflächen des Geltungsbereiches innerhalb eines nachrichtlich übernommenen hochwassergefährdeten Gebietes (HQ<sub>extrem</sub>) des Wiesbachs.

**Gewässer:** Der Wiesbach ist ein Gewässer II. Ordnung und verläuft parallel zum geplanten Weg an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden quert dieser den Geltungsbereich.

**Grundwasser:** Lage in der großräumigen Grundwasserlandschaft der rotliegend-Sedimente als Porengrundwasserleiter mit einer vergleichsweise geringen Grundwasserneubildungsrate von ca. 0 - 24 mm/Jahr. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als mittel angegeben.

Im Geltungsbereich ist auf Grund der Nähe zum Wiesbach mit schwankenden und zeitweise hohen Grundwasserständen zu rechnen.

### **7.1.5 Schutzgut Klima / Luft**

**Lokalklima/Bioklima:** Die unversiegelten Flächen des Plangebietes stellen Kaltluftproduktionsflächen dar. Die Gehölzflächen in der Umgebung fungieren als Frischluftproduktionsfläche.

Unter Berücksichtigung des im ländlichen Raum reichlich vorhandenen Angebotes an Kaltluftentstehungsflächen besitzen die Flächen im Untersuchungsgebiet eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Als lufthygienisch wirksame Frischluftentstehungsflächen sind die Gehölzflächen von Bedeutung.

**Vorbelastung:** In unmittelbarer Nähe befindet sich die Landesstraße 407, was zu einer deutlichen Vorbelastung im Hinblick auf Emissionen führt.

### **7.1.6 Schutzgut Landschaft**

Der Geltungsbereich befindet sich am Rande der naturräumlichen Einheit „Wöllsteiner Hügelland“. Die Flächen der näheren Umgebung sind durch Gehölze, Wiesen und der unmittelbar in der Nähe liegenden Landesstraße 407 gekennzeichnet.

Der Raum wird von bewachsenen Gehölzen dominiert. Die Gehölze und Wiesenbereiche führen zu einem Wechsel gliedernder Elemente, die zusammen mit den unterschiedlichen Nutzungsstrukturen eine landschaftsraumtypische Vielfalt gewährleisten. Der Raum ist durch die angrenzende L 407 sowie die Verlärmung bereits erheblich vorbelastet. Naturnähe – als Urwüchsigkeit und Ungestörtheit eines Landschaftsausschnittes – ist im Plangebiet, das von menschlicher Nutzung vorbelastet ist, nur im geringen Maße zu finden.

### **7.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Laut Stellungnahme der GDKE sind in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Grundsätzlich ist auch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Denkmale bekannt.

An Sachgütern ist eine Produktenfernleitung der NATO zu nennen. Diese quert im Norden den Geltungsbereich (s. Planzeichnung).

### **7.1.8 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen im Untersuchungsgebiet werden durch die unmittelbare Nähe zur L 407 geprägt. Dominiert wird das Landschaftsbild in der näheren Umgebung von Gehölzen und Gebüsch. Auf Grund des dichten Bewuchses ist dem Plangebiet eine klimatische Funktion als Kaltluftproduktionsfläche zuzuschreiben.

## **7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **7.2.1 Schutzgut Menschen**

Während der Bauzeit kommt es zu einem erhöhten LKW-Aufkommen und durch die Bauarbeiten entstehende Emissionen, wie z. B. Baustellenlärm, Luftschadstoffe, Stäube und Erschütterungen. Die Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt und bei Beachtung der geltenden Vorschriften sowie der Durchführung gemäß dem Stand der Technik als nicht erheblich zu bezeichnen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans werden neue Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung planungsrechtlich ermöglicht. Es entstehen keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut. Durch den geplanten Lückenschluss des bestehenden Rad- und Fußwegenetzes verbessert sich die Erholungsnutzung der gesamten Region.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen sind nicht zu konstatieren.

### **7.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurde bereits im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Prüfung i.V.m. einem Fachbeitrag Artenschutz durch das „Ingenieurbüro Frey“ und das Fachbüro „LF Plan“ erstellt. Das vollständige Gutachten sowie der Fachbeitrag sind Gegenstand der Anlage 1, auf die hiermit verwiesen wird.

#### **7.2.2.1 Schutzgut Pflanzen**

Durch die Realisierung des Bebauungsplans gehen gering und mittelwertige Biotop- und Nutzungsstrukturen bau- und anlagebedingt nahezu vollständig verloren. Gehölze werden durch die Umsetzung nicht berührt.

Die anzuwendenden Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Vorfeld im Rahmen einer umfangreichen Planung ausgearbeitet und abgestimmt (s. Anlage 1). Der Verlust der Biotope kann als ausgleichbar klassifiziert werden.

#### **7.2.2.2 Schutzgut Tiere**

Der vollständige Umfang der ermittelten Tierarten sowie der Fachbeitrag Artenschutz sind Gegenstand der Anlage 1, auf die hiermit verwiesen wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen sind aufgrund der durchzuführenden Maßnahmen nicht zu konstatieren.

#### **7.2.2.3 Biologische Vielfalt**

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit Flächeninanspruchnahmen verbunden. Dies führt zu einem Lebensraumverlust sowie einem Nahrungsraumverlust von allgemein weit verbreiteten und häufig vorkommenden Tierarten (ausgenommen der Zauneidchse). Durch die bereits im Vorfeld festgelegten grünordnerischen Maßnahmen inner- und außerhalb vom Plangebiet, wird die biologische Vielfalt im Planungsraum nicht entscheidungserheblich verändert.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die sind somit nicht zu konstatieren.

### **7.2.3 Schutzgut Boden / Fläche**

Die Änderung des Bebauungsplans bereitet Flächeninanspruchnahmen bzw. -umwandlungen planungsrechtlich vor. Es werden Flächen durch das Vorhaben unmittelbar durch

Versiegelung und Überbauung verändert. Flächenumwandlungen durch naturschutzfachlich begründete Ausgleichsmaßnahmen sind nicht festzustellen, da der Ausgleich bereits im Vorfeld über eine entsprechende Ausgleichsflächenplanung in Verbindung mit einem Maßnahmenverzeichnis erbracht wurde (s. Anlage 1 - Maßnahmenverzeichnis und Lageplan 1 + 2).

Während der Bauphase besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur beispielsweise durch Bodenverdichtungen beim Einsatz der Baumaschinen oder durch Schadstoffeinträge in den Boden durch Treibstoffe oder Schmiermittel. Bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der geltenden DIN-Normen zum Bodenschutz kann diese Gefahr jedoch auf ein unbedenkliches Maß minimiert werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit einer Neuversiegelung und somit mit dem Verlust von Böden verbunden. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich lediglich um eine Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes handelt. Eine Neuversiegelung ist nur geringfügig anzusetzen.

Die entstehende Neuversiegelung im Hinblick auf den Ausgleich, wurde bereits im Vorfeld durch die vorliegende Fachplanung abgewickelt (s. Planwerke Anlage 1).

Generell ist der Verlust von Böden im naturwissenschaftlichen Sinne als nicht ausgleichbar und somit als erheblich einzustufen. Durch die Realisierung der öffentlichen Grünflächen und die Umsetzung der Fachplanung (s. Anlage 1) ist eine Extensivierung und eine Aufwertung der Bodenfunktionen verbunden.

#### **7.2.4 Schutzgut Wasser**

Es ist ein Fließgewässer II. Ordnung direkt von der Planänderung betroffen. Es soll im Süden des Geltungsbereichs an der Rad- und Fußwegquerung mit dem Wiesbach ein Brückenbauwerk ausgebaut werden. Diesem Eingriff kann jedoch die geplante Gewässerrenaturierung im Sinne einer Aufweitung des Gewässerbetts und Uferabflachung gegenübergestellt werden (s. Anlage 1 - Maßnahmenverzeichnis).

Die mögliche Überbauung und damit verbundene Versiegelung führt zu einem Verlust der Versickerungs- und Wasserrückhaltevermögens auf diesen Flächen. Gemäß Landeswassergesetz ist Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Hierzu wurden ebenfalls entsprechende Maßnahmen in der vorbereitenden Planung getroffen (s. Planwerke Anlage 1).

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Teil einer Überschwemmungsgebietsfläche. Unter Einhaltung der Vorgaben des § 78 Abs. 1 WHG können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Entsprechende Vorgaben wurden zudem im Erläuterungsbericht der Anlage 1 aufgeführt.

#### **7.2.5 Schutzgut Klima / Luft**

Die Überbauung und damit verbundene Versiegelung führt zu einem Verlust von Kaltluftproduktionsflächen, innerhalb eines Raums, der durch eine geringe Durchlüftung und eine relativ hohe thermische Belastung (Straßenverkehrsfläche) in den Sommermonaten gekennzeichnet ist.

Aufgrund der Nähe zur L407 besteht ein permanenter Eintrag von Luftschadstoffemissionen. Eine zusätzliche Belastung der Luft, durch den hinzukommenden Rad- und Fußweg kann jedoch aufgrund der entsprechenden Nutzung fast gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft lassen sich unter Zugrundelegung der in dem Maßnahmenverzeichnis sowie dem Lageplan 1 und 2 der Anlage 1 aufgeführten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verringern.

### **7.2.6 Schutzgut Landschaft**

Der zukünftige Rad- und Fußweg verändert das Landschaftsbild nur geringfügig. Landschaftsbildprägende Elemente entstehen durch den Neubau nicht. Zudem ist hervorzuheben, dass das Planungsgebiet durch die angrenzende L 407 bereits vorbelastet ist und die Erholungseignung somit eingeschränkt ist.

Jedoch führt der Herstellung des Rad- und Fußweges zu einer deutlichen Verbesserung des Radwegenetzes der Region, was der Erholungseignung zu Gute kommt.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich unter Zugrundelegung der in dem Maßnahmenverzeichnis sowie dem Lageplan 1 und 2 der Anlage 1 aufgeführten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verringern.

### **7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter werden nicht erwartet. Archäologische Funde bei Bauarbeiten können jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind Bauleitung und ausführende Baufirmen auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern sowie die Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Querend im Norden des Geltungsbereichs verläuft eine Produktenfernleitung der NATO. Diese wird durch Festsetzung als Versorgungsanlage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB gesichert. Im direkten Umfeld der Transportleitung gemäß den Hinweisen aus Anlage 2 ein Schutzstreifen von 10,00 m Breite (beidseitig 5,00 m ab Achse) einzuhalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Sachgüter können somit ausgeschlossen werden.

### **7.2.8 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen, die durch die Planung ermöglicht werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Vorbereitung der Flächeninanspruchnahme mit der Folge der Bodenzerstörung durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden naturgemäß gleichzeitig Sekundärwirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft sowie Landschaft und letztlich auf den Menschen ausgelöst; die hier jedoch – über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus – insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind.

## **7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose/Null-Variante)**

Angesichts der nicht vorhandenen Nutzung des Geltungsbereichs, wäre mit keiner nennenswerten Veränderung zu rechnen. Dabei würden sich die meisten Naturgüter kaum verändern.

## **7.4 Zusätzliche Angaben**

### **7.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die schutzgutbezogenen Bestandserfassungen erfolgen unter Zugrundelegung vorhandener Daten- und Unterlagenmaterialien.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind darüber hinaus nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt. Die verfügbaren Unterlagen (Fachplanungen) reichten aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

### **7.4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Das Monitoring nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erfasst gemäß Ziffer 3b) schwerpunktmäßig die nicht vorhergesehenen „erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt“. § 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

### **7.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben**

Durch die 1. Änderung wird eine Neuversiegelung planungsrechtlich ermöglicht. Diese zusätzliche Versiegelung durch den Neubau des Rad- und Fußweges führt zu zusätzlichen Auswirkungen, die in dem vorliegenden Umweltbericht betrachtet werden.

Als Anlage zum Umweltbericht liegen die Fachplanungen des „Ingenieurbüro Frey“ und des Fachbüros „LF Plan“ dem Umweltbericht bei (s. Anlagen 1), auf die hiermit verwiesen wird. Diese Planwerke beinhalten sowohl die Eingriffs- als auch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, auf die hiermit verwiesen wird. Auch Details zum Planungsvorhaben, zur Entwässerung und zu allen sonstigen relevanten Ausführungen lassen sich aus den bereits genehmigten Planwerken der Anlage 1 entnehmen.



#### **7.4.4 Referenzliste der Quellen**

Die schutzgutbezogenen Bestandserfassungen erfolgten unter Zugrundelegung vorhandener Daten- und Unterlagenmaterialien. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Grundlagendaten ausgewertet:

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (2005):  
Topographische Karte 1 : 50.000 mit Wander- und Radwanderwegen Mainz und  
Rheinhessen. Koblenz.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1998): Hinweise  
zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Oppenheim.

LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Kartenviewer Planung vernetzter Biotopsysteme  
VBS, Internetseite <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>,  
zuletzt aufgerufen am 30.03.2023. Mainz.

LGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2023): Kartenviewer,  
Internetseite [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), zuletzt aufgerufen am  
30.03.2023. Mainz.

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-  
PFALZ (2023a): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-  
Pfalz. Internetseite: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/),  
zuletzt aufgerufen am 30.03.2023. Mainz.

MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-  
PFALZ (2023b): geoexplorer Wasser. Internetseite: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, zuletzt aufgerufen am 30.03.2023. Mainz.

MKUEM MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ  
(2023D): Gefahrenkarten HQ10, HQ100, HQextrem. Internetseite:  
<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>, zuletzt aufgerufen am  
30.03.2023. Mainz.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2022): Regionaler Raumordnungsplan  
Rheinhessen-Nahe 2014. Druckexemplar Gesamtfortschreibung ROP 2014 mit 2.  
Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur  
sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom  
20.06.2016. Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ  
UND GEWERBEAUF SICHT (HRSG., 1999): Planung Vernetzter Biotopsysteme. Bereich  
Landkreis Bad Kreuznach. Oppenheim.

STATISTISCHES BUNDESAMT (DESTATIS) (2018): Nachhaltige Entwicklung in Deutschland  
Indikatoren Bericht 2018. Wiesbaden.

## **8. Umsetzung der Planung**

Regelungen zur Umsetzung der Bebauungsplanung bzw. zur Realisierung des konkreten Vorhabens werden im Durchführungsvertrag getroffen. Die Grundstücke der Fläche des Geltungsbereichs gehören bereits dem Vorhabensträger.